



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Andreas Gehlmann (AfD)
Abgeordneter Hannes Loth (AfD)
Abgeordneter Volker Olenicak (AfD)
Abgeordneter Daniel Roi (AfD)

Verfolgung illegaler Abfallverbringung

Kleine Anfrage - KA 7/3630

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Das Umweltbundesamt informiert über die Überwachung der grenzüberschreitenden Abfallverbringung (vorgeschrieben nach Artikel 51 der Europäischen Verordnung zur Verbringung von Abfällen).

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

- 1. Die Fachserie 10-3 des Statistischen Bundesamtes stellt die Auswertung der Gerichtsurteile durch das Umweltbundesamt, Mitteilungen der Länderbehörden und des BAG zu Bußgeldverfahren sowie Daten der Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes der Jahre 2007 bis 2018 zusammen¹. Welche der aufgelisteten Rückführungen, Bußgeldbescheide, Geld- und Haftstrafen betreffen das Land Sachsen-Anhalt? Bitte entsprechend der Jahre und Kategorien listen und nennen.**

Die jeweilige Anzahl der Sachsen-Anhalt betreffenden Rückführungen, verhängten Bußgelder und Strafen bezogen auf die Übersichten der Zeitreihen des Umweltbundesamtes sind in folgender Tabelle aufgeführt:

¹

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2503/dokumente/zeitreihe_verfolgung_der_illegalen_abfallverbringung.pdf (zuletzt abgerufen am 19.03.2020)

Jahr	Rückführungen (Zeile 2 UBA- Zeitreihe)	Bußgelder ≥ 200 € (Zeile 3 UBA- Zeitreihe)	Bußgelder < 200 € (Zeile 5 UBA- Zeitreihe)	Geldstrafen § 326 (2) StGB, §§ 18a, 18b Ab- fVerbrG (Zeile 7 UBA- Zeitreihe)	Haftstrafen § 326 (2) StGB, §§ 18a, 18b Ab- fVerbrG (Zeile 8 UBA- Zeitreihe)
2018	0	0	0	0	0
2017	2	1	1	1	0
2016	0	1	1	2	0
2015	2	0	4	2	
2014	7	0		2	
2013	*	1		0	
2012	4			1	
2011	*			0	
2010	15			0	0
2009	*			0	
2008	*			0	
2007	*			0	

* Aktenaufbewahrung verfristet, daher keine Angaben möglich.

Zu den in der Tabelle grau unterlegten Feldern sind in den Zeitreihen des Umweltbundesamtes Null Fälle dokumentiert oder keine Angaben enthalten.

Mit Gesetz vom 01.11.2016 wurden die Straftatbestände nach § 326 Abs. 2 des Strafgesetzbuches (StGB) für Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen in das Abfallverbringungs-gesetz (AbfVerbrG) verlagert. Seitdem ist § 18 a AbfVerbrG als spezieller Tatbestand heranzuziehen; § 326 Abs. 2 StGB bezieht sich seitdem nur auf bestimmte in § 326 Absatz 1 StGB aufgeführte gefährliche Abfälle und deckt Rechtsbereiche außerhalb der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ab.

2. **Von den Bundesländern wurden für das Jahr 2018 circa 4.000 Transportkontrollen gezählt. Welche Transportkontrollen hat davon das Land Sachsen-Anhalt durchgeführt und welche Ergebnisse haben sich dabei ergeben? Bitte außerdem die Jahre von 2012 bis 2017 mit berücksichtigen und dabei auf die kontrollierten Abfalltransporte (Art der Abfälle nach Deklaration), den festgestellten Verstößen und den daraus resultierenden Strafverfolgungsmaßnahmen eingehen.**

Vom Landesverwaltungsamt wurden die in folgender Tabelle gelisteten Transportkontrollen durchgeführt. Aufgrund fehlender rechtlicher Verpflichtungen zur statistischen Erfassung von Beanstandungen bei Transportüberwachungen ist dazu eine differenzierte Angabe der Ahndung festgestellter Verstöße als Ordnungswidrigkeit oder Straftat nicht möglich.

Jahr	Anzahl	Beanstandungen	
		Anzahl	Art
2018	95	17	<ul style="list-style-type: none"> • fehlende oder unvollständige Versandinformation (Anhang VII der VO (EG) Nr. 1013/2006) • Verdacht auf illegale grenzüberschreitende Abfallverbringung: falscher Abfallschlüssel oder Unstimmigkeit zwischen notifiziertem und transportiertem Abfall • fehlende oder nicht mitgeführte Anzeige oder Erlaubnis des Beförderers (§§ 53, 54 KrWG i.V.m. § 13 AbfAEV) • fehlendes A-Schild (§ 55 KrWG, § 10 AbfVerbrG) • Transport einer nicht genehmigten Abfallart
2017	163	27	<ul style="list-style-type: none"> • nicht mitgeführte oder unvollständige Anzeige des Beförderers oder nicht mitgeführtes Fachbetriebs-Zertifikat • Begleitschein nicht mitgeführt • Sammelentsorgung in Bundesland nicht genehmigt • keine Abfalleinstufung durch Erzeuger • unvollständig ausgefüllte Versandinformation • fehlendes oder nicht den Anforderungen entsprechendes A-Schild • falsche Unterlagen bezüglich Ladung
2016	54	*	*
2015	50	*	*
2014	15	*	*
2013	63	*	*
2012	52	*	*

* Zu Anzahl und Art der Beanstandungen liegen keine Angaben dazu vor, ob diese bei Transportüberwachungen oder anderweitig, z. B. bei Unternehmenskontrollen auffällig waren.

Neben dem Landesverwaltungsamt ist in Sachsen-Anhalt die Polizei für die Überwachung der Einhaltung abfallrechtlicher Vorschriften bei der Verkehrsüberwachung zuständig. Die Landespolizei erfasst die bei Kontrollen festgestellten „Verstöße gegen abfallrechtliche Bestimmungen“ ohne weitere Differenzierung der jeweiligen Ordnungswidrigkeitentatbestände. In der polizeilichen Kriminalstatistik sind außerdem Delikte gemäß § 326 Abs. 2 StGB und seit dem 01.01.2018 Delikte gemäß §§ 18 a, 18 b AbfVerbrG erfasst. Beanstandungsfreie Verkehrskontrollen von Abfalltransporten werden statistisch nicht registriert. Die Anzahl der zu festgestellten Verstößen eingeleiteten Ordnungswidrigkeiten-(OWi)- oder Strafverfahren ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Anzahl OWi-verfahren	Anzahl Strafverfahren*
2018	87	3
2017	126	3
2016	215	10
2015	153	8
2014	184	8

Jahr	Anzahl OWi-verfahren	Anzahl Strafverfahren*
2013	162	6
2012	157	0

* Hieraus lässt sich nicht ableiten, ob diese Straftaten im Zusammenhang mit einem Abfalltransport festgestellt wurden. Die Angabe zu 2018 beinhaltet keine Fälle, die als Delikte gemäß §§ 18 a, 18 b AbfVerbrG zu ahnden waren.

3. In der sich ergebenden Auswertung der Fakten nach Frage 1 und 2: Welche Entwicklung (Trend) lässt sich ableiten und welche Schlussfolgerungen (Handlungsbedarf) zieht die Landesregierung daraus?

Ein Trend lässt sich aus den registrierten Angaben nicht ableiten. Weder rechtswidriges Verhalten noch die Wahrscheinlichkeit der Entdeckung durch Kontrollbehörden folgen einem absehbaren Muster.

Vollständig vermeiden lässt sich rechtswidriges Verhalten nicht, da die Beweggründe dafür unterschiedlich und nicht im Einzelnen zu beeinflussen sind. Deshalb ist es entscheidend, präventiv zu agieren und durch die Präsenz der Überwachungs- und Kontrollbehörden das Entdeckungsrisiko für solche rechtswidrigen Handlungen zu erhöhen.

Dazu hat die Landesregierung bereits seit 1993 eine Erlasslage zur abfallrechtlichen Überwachung der Entsorgung von Abfällen geschaffen (aktuell: Gem. RdErl. des MULE, MLV und MW vom 01.03.2018 (MBI. LSA S. 316)). Diese wird seit 2009 ergänzt um eine Erlasslage zur Überwachung von Abfalltransporten (aktuell: Gem. RdErl. des MLU und MI vom 24.07.2009 (MBI. LSA S. 677)). Für grenzüberschreitende Abfallverbringungen ist zudem seit 2017 ein Kontrollplan rechtlich vorgeschrieben (aktuell: <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/kreislauf-und-abfallwirtschaft-bodenschutz/plaene-und-bilanzen/>), der unter anderem eine Risikobewertung enthält, aus der Kontrollmaßnahmen abgeleitet sind.

Die Erfahrungen aus der behördlichen Überwachungs- und Kontrolltätigkeit fließen jeweils in die Fortschreibung und Überarbeitung der genannten vollzugslenkenden Regelungen ein. Das Landesverwaltungsamt stimmt sich zudem regelmäßig mit der Polizei und den Kontrollbehörden des Bundes zu den durchzuführenden Kontrollen ab. Diese Abstimmung beinhaltet auch die Anpassung von Kontrollstrategien, um die jeweiligen Überwachungsmaßnahmen so effizient wie möglich zu gestalten.